



**Schleswig-Holsteinisches
Landessozialgericht**

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig

Herrn
Roland Woldag
Partenkirchener Straße 48
24146 Kiel

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 8 R 101/07

Durchwahl
1414

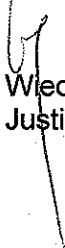
Datum
22.07.2009

Sehr geehrter Herr Woldag,

in dem Rechtsstreit
Roland Woldag ./ Deutsche Rentenversicherung Bund vertreten durch das Direktorium

wird eine Abschrift der Sitzungsniederschrift vom 15.07.2009 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Wiedebusch
Justizangestellte

Ablichtung

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht

Schleswig, den 15.07.2009

Az.: L 8 R 101/07

S 1 R 372/06 SG Kiel

Niederschrift

über Verhandlungstermin des 8. Senates

In dem Rechtsstreit

Roland Woldag, Partenkirchener Straße 48, 24146 Kiel,

- Kläger und Berufungskläger -

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium,
Hasenheide 23-27, 10967 Berlin, - 66 250261 W 003 SG -

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Anwesend:

Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Lewin-Fries - Vorsitzende -

Richter am Landessozialgericht Selke

Richter am Landessozialgericht Dr. Namgalies

ehrenamtlicher Richter Hansen

ehrenamtlicher Richter Drewniak

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle: Heitmann, Justizangestellte

Nach Aufruf der Sache erscheinen um 10.55 Uhr:

als Beteiligte:

1. für den Kläger niemand,
- Es wird festgestellt, dass dem Kläger die Ladung am 18. April 2009 zugegangen ist. -
2. für die Beklagte ihr Terminsbevollmächtigter, Herr Buscha,
unter Bezugnahme auf die bei dem Landessozialgericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Der Berichterstatter trägt den Sachverhalt in einer Zusammenfassung vor.
Der Terminsbevollmächtigte der Beklagten erhält das Wort.
Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert.

Die Sitzung wird unterbrochen um 10.58 Uhr und um 11.22 Uhr fortgesetzt.

Der Terminsbevollmächtigte der Beklagten beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Beschlossen und verkündet:
Eine Entscheidung wird im Laufe des Sitzungstages verkündet werden.

Die Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung um 11.23 Uhr.

Nach Beratung und erneutem Aufruf der Sache wird um 11.24 Uhr in Anwesenheit des Terminsbevollmächtigten der Beklagten folgendes Urteil im Namen des Volkes verkündet:

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kiel vom 10. Mai 2007 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Lewin-Fries

Heitmann